

(4) Gewährleistungsforderungen stehen dem Besteller nur zu, wenn das in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmte Verfahren eingehalten wird.

(5) Bei berechtigten Beanstandungen wird nach Wahl des Lieferers entweder Ersatz gestellt oder der Inhaltsgegenwert gutgeschrieben. In diesen Fällen werden die notwendigen Transportkosten vom Lieferer erstattet

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBI. II S. 309);
- b) Anordnung vom 14. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBI. II S. 258);
- c) Anordnung vom 9. Oktober 1957 über die Rückgabe leerer Kohlensäurestahlflaschen (GBI. I S. 567).

Berlin, den 7. März 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung Nr. 2\*

##### über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau.

Vom 24. Februar 1960

#### § 1

Das Institut für Landmaschinenbau erhält die Bezeichnung „Institut für Landmaschinen- und Traktorenbau“<sup>4</sup>.

#### § 2

Der Hauptdirektor der WB Landmaschinen- und Traktorenbau wird ermächtigt, das Statut des Instituts durch Verfügung zu ändern.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

L V.: W u n d e r l i c h  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL H 1955 S, 417)

#### Anordnung Nr. 2\*\*\*§\*\*

##### über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau.

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund des § 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I S. 627) wird zur Anpassung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau vom 14. Mai 1957 (GBI. II S. 186) im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 4 Abs. 1 wird gestrichen.

#### § 2

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den für den Auftragnehmer gültigen Vorschriften und Preisregelungen spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Abnahme. Die Kosten des Auftraggebers, aus denen die Leistungen bezahlt werden, sowie die erforderliche Anzahl der Rechnungen sind in den Vertrag aufzunehmen.\*\*“

#### § 3

Der § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitbenutzung sozialer Einrichtungen des Auftraggebers durch Beschäftigte des Auftragnehmers ist nach den gegebenen Möglichkeiten zu vereinbaren.\*\*“

#### § 4

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Behindert der Auftraggeber durch mangelnde Baufreiheit oder aus ähnlichen Gründen die zügige Montage, so hat er ohne Rücksicht auf sein Verschulden die anfallenden Wartezeiten, außerplanmäßige Bankzinsen und sonstige Mehrkosten zu übernehmen.“

#### § 5

Der § 18 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Verzug mit der Gewährung der Baufreiheit oder bei Behinderung der zügigen Montage aus ähnlichen Gründen (§ 12) in Höhe von 0,05 •/• täglich, jedoch nicht mehr als 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles;
- b) bei Verzug mit der Abnahme in Höhe von 0,05 V# täglich, jedoch nicht mehr als 6 % vom Wert des abzunehmenden Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.\*\*

#### § 6

Der § 19 wird aufgehoben.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 25. Februar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: W u n d e r l i c h  
Stellvertreter des Vorsitzenden

♦ Anordnung (Nr. 1) (GBL BL 1357 S, 1\*6)